

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer Spalte
je 1 Ngr.

Inseratenannahme:
Bis Tags vorher spätestens
früh 10 Uhr.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

N^o. 68.

Dienstag, den 17. Juni

1873.

Die kirchliche Jahresfeier des Großenhainer Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung

soll nächste **Mittwoch, den 18. Juni, in der Kirche zu Lampertswalde** stattfinden. Herr P. Geißler von Strauch wird die Festpredigt halten und der Unterzeichnete in Stellvertretung des Herrn Vorsitzenden des Zweigvereins den Jahresbericht erstatten. Der Festgottesdienst nimmt früh 9 Uhr seinen Anfang. Freunde und Förderer der Gustav-Adolf-Stiftung in Stadt und Land werden zur Theilnahme an dieser Feier hiermit ergebenst eingeladen.
Staffa, am 11. Juni 1873. **E. Hofmann, P.**

Bekanntmachung, den Jahrmarkt betreffend.

Für den bevorstehenden Jahrmarkt werden nachstehende Bestimmungen zur gehörigen Beachtung bekannt gemacht:

- 1) Der Jahrmarkt beginnt **Dienstag den 17. Juni** Morgens und dauert bis **Mittwoch den 18.** desselben Monats Abends. Außerhalb dieser Zeit ist der Detailhandel und das Auslegen der Waaren verboten und nur der Großverkehr am Montag, den 16. Juni, von Mittags 1 Uhr an zugelassen.
- 2) Hinsichtlich der Benutzung der Verkaufsstellen ist den Anordnungen der Marktdeputation, beziehentlich des Marktmeisters nachzugeben.
- 3) Die **tarifmäßigen Stättgelder** sind in dem Stadtkassen-Expeditionslocale, Klosterstraße Nr. 68, I. Etage, allwo von früh 5 bis Mittags 12 Uhr expedirt wird, **vor Eröffnung des Marktbetriebes** zu erlegen.
- 4) Carroussells, Schieß- und Schaubuden, Schanzelte, sowie Verkaufstände und Buden aller Art sind spätestens um 11 Uhr Abends zu schließen.
- 5) In den Verkaufsbuden dürfen des Abends bloße Lichter nicht gebrannt werden, vielmehr hat man sich Lampen mit gut schließenden Glaswindern oder Laternen zu bedienen.
- 6) Das Abladen und Beladen der die Marktgüter führenden Wagen ist lediglich in der **Turnstraße, Schlossgasse und Frauengasse** gestattet. Fuhrwerksbesitzer, welche für ihre Geschirre ein Privatunterkommen nicht haben, können letztere, jedoch außerhalb der Jahrmärkte und in gehöriger Ordnung, auf dem **Nabeburger Plage** aufstellen.
- 7) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub 1—5 ziehen die in der Marktordnung vom 24. Mai 1873 geordneten Strafen und Nachtheile, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift sub 6 Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder entsprechende Haft nach sich.
Großenhain, den 13. Juni 1873. **Der Stadtrath.
Kunze.**

Bekanntmachung,

das Räumen der Jahrmarktbuden betreffend.

Nach § 15 der Marktordnung vom 24. Mai 1873 sind die Buden zwei Tage nach beendeter Jahrmarkt vollständig wieder zu beseitigen, zu Vermeidung der in § 38 der Marktordnung angedrohten Strafe.
Großenhain, den 16. Juni 1873. **Der Stadtrath.
Kunze.**

Bekanntmachung.

Wegen einer nothwendig gewordenen Reparatur der dritten Glocke können **nächsten Donnerstag, den 19. d. M.,** und möglicherweise auch **Freitag,** die Viertelstunden nicht geschlagen werden, wovon wir das Publikum hiermit in Kenntniß setzen.
Großenhain, am 16. Juni 1873. **Der Rath daselbst.
Kunze.**

Bekanntmachung.

Die Ausführung baulicher Herstellungen im hiesigen königlichen Garnison-Lazareth, als: Erneuerung des Kalkfarben-Anstrichs, Dichtung einer Stube etc. soll auf dem Submissionswege vergeben werden.
Kostenanschlag und Contracts-Bedingungen liegen von jetzt ab im Geschäftszimmer des Lazareths zur Einsicht aus und sind bezügliche Offerten den 22. d. M. Vorm. 9 Uhr versiegelt daselbst abzugeben.
Großenhain, am 16. Juni 1873.
In Vertretung des Chefarztes:
Sachtmann, Assistentarzt.

Politische Weltanschauung.

Im Berliner Schlosse war es in jüngster Zeit nicht recht geheuer; die weiße Frau soll sich gezeigt haben — jene ungreifbare Gestalt, deren Erscheinen kein Glück verheißt. Von Gespensterfurcht sind hoffentlich unsere Leser frei und um Gespenster handelt es sich auch in der That nicht. Aber mit der weißen Frau hat es seine eigene Bewandniß. Als dieser Tage der Reichstag über den Bau eines neuen Dienstgebäudes verhandelte, ließ Fürst Bismarck die Bemerkung einfließen, es sei sehr ungewiß, ob er in zwei Jahren noch Minister sein werde. Zu schwermüthigen Betrachtungen, wie sie allenfalls sentimentalen Dichtern ziemen, hat der deutsche Reichskanzler von jeher wenig Neigung gezeigt. Wenn er im Vollbesitz seiner Kraft und Laune ist, spricht und handelt er, als rechne er mit Sicherheit darauf, in tausend Jahren noch Minister zu sein. Jene melancholische Umwandlung hat also Etwas zu bedeuten. Die officiellen Organe belehren uns denn auch, daß zwischen dem Kaiser und Bismarck eine Spannung eingetreten sei. Fürst Bismarck hat seit einer Reihe von Tagen, erzählt die „Nordd. Allg. Ztg.“, nicht Gelegenheit gehabt, beim Kaiser zum Vortrag zu gelangen, während Hofbeamte bei dem Monarchen zugelassen wurden. Da diese Thatsache einmal besteht, so fehlt es natürlich nicht an Combinationen, sie zu erklären. Wie weit diese Erklärungen das Richtige treffen, läßt sich vor der Hand nicht gut entscheiden, doch

klingen sie so gar unwahrscheinlich eben nicht. Es wird nämlich von verschiedensten Seiten übereinstimmend behauptet, daß Fürst Bismarck über den deutschen Volschaster in Paris, Grafen Arnim, im höchsten Grade erzürnt gewesen ist, weil er seine Regierung über die Conspirationen der unter der Fahne des Ultramontanismus coalirten monarchischen Parteien so wenig auf dem Laufenden erhielt und sich gar so weit vergaß, seine Sympathie für die Umwälzung der Regierung des Herrn Thiers ziemlich ungenirt an den Tag zu legen. Graf Arnim scheint hierbei, je weniger er im Sinne Bismarck's handelte, im Sinne einer geheimen Hofpartei gehandelt zu haben, deren Intriguen sich gegen den Reichskanzler richten. Nun ist aber Fürst Bismarck nicht der Mann, der, wenn er Schach spielt, sich bei einem Dritten Rathes erholte, oder ihm gar gestattete, auch nur einen Bauern anzurühren. Er wird also energisch dazwischen gefahren sein und, wie versichert wird, wäre die Entlassung des Grafen Arnim, zu der sein „Urlaub bis auf Weiteres“ nur das Vorspiel bildet, die nächste Folge seiner Intervention. Vorläufig geht Arnim auf Urlaub; ob er zur Disposition gestellt werden wird, davon hängen anscheinend die weiteren Schritte des Reichskanzlers ab. Der Vorwurf, welcher dem Volschaster trifft, wiegt um so schwerer, als es vielleicht in seiner Macht gelegen hätte, den Sturz des Herrn Thiers abzuwenden. Ein paar Stimmen schwankender Deputirten würden den früheren Präsidenten über Wasser gehalten haben und ein Volschaster kann wohl auf einen

oder den anderen schwankenden Abgeordneten Einfluß üben. Ja der Verdacht geht noch weiter; es wird angedeutet, Graf Arnim habe sich direct dafür interessiert, daß die Präsidentschaft Thiers' einer Präsidentschaft Mac Mahon's Platz mache, während er wissen mußte, wie unangenehm seinem vorgesetzten Cabinet ein solcher Wechsel war. Nun scheint aber die ganze Affaire im Berliner Schloß nicht eben glatt abgelaufen zu sein, vielmehr hegt man die Befürchtung, daß die weiße Frau — jene unsichtbare und ungreifbare Hofpartei — neue Mienen gegen den Reichskanzler gräbt. Dies würde Bismarck's Aeußerung im Reichstage verständlich machen. Wie sehr es zu beklagen wäre, wenn es gelingen sollte, gerade in diesen schwierigen Zeitläuften den hochbegabten und willenskräftigen Reichskanzler vom Schauplatz zu verdrängen, das bedarf gewiß keiner Worte weiter. Einstweilen ist jedoch die Hoffnung noch nicht ausgeschlossen, daß er die Fäden des Netzes, das ihn umgarnen soll, noch rechtzeitig zerreißen werde. Das deutsche Reich kann keinen lebhafteren Wunsch haben, als diesen Mann noch auf lange Jahre hinaus an der Spitze seiner Regierung feststehen zu sehen.

Der deutsche Reichstag zeigte in voriger Woche wieder ein lebensfrisches Gesicht und erledigte mehrere dringende Vorlagen, während er eine große Masse Urlaubsgesuche ablehnte. Man glaubt, daß er am 25. oder 26. d. M. geschlossen und zur Erledigung der übrigbleibenden Arbeiten zu einer Herbst- oder Winter-Session nochmals berufen

Bekanntmachung.

Vom Gesetzblatt für das Deutsche Reich auf das Jahr 1873 ist das 9.—13. Stück erschienen. Dieselben enthalten:

- Nr. 916. Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.
 - Nr. 917. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873.
 - Nr. 918. Gesetz, betreffend die Staatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871. Vom 29. März 1873.
 - Nr. 919. Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwälte und Advocaten zustehenden Disciplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873.
 - Nr. 920. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.
 - Nr. 921. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.
 - Nr. 922. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 9. Mai 1872.
 - Nr. 923. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 25. October 1871. Vom 17. Mai 1873.
 - Nr. 924. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.
 - Nr. 925. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 20. Mai 1873.
 - Nr. 926. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873.
 - Nr. 927. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.
 - Nr. 928. Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.
- Ein Exemplar liegt zu Jedermanns Einsicht im Anmeldezimmer, Kloster, I. Etage, bereit.
Großenhain, am 11. Juni 1873. **Der Rath daselbst.**

Bekanntmachung.

Im Gasthose zum Auer sollen **den 1., 2. und 3. Juli 1873,** von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Kreier Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

den 1. Juli a. c.	
2 Raumbucikmeter	birkene Scheite, in Abth. 32 und 50,
34	kieferne „ „ „ 8, 13, 16, 19, 25, 26, 27 und 54,
3	birkene Rollen, „ „ 25 und 45,
11	erkene „ „ „ 45, 50 und 55,
584	kieferne „ „ „ 4 bis 57,
1,70 Wellenhundert	birkenes Reißig, „ „ 45,
1,30	erkenes „ „ „ 45,
257,10	kiefernes „ „ „ 19, 20, 30, 32, 35, 45 und 50,
den 2. Juli a. c.	
2251 Raumbucikmeter	kieferne Aeste und schwaches Gestänge, in Abth. 1 bis 57,
den 3. Juli a. c.	
20 Raumbucikmeter	Bodenstreu, in Abth. 58,
1415	Bejensfrieme, in Abth. 28, 32, 33, 35, 37, 40, 41, 42, 50 und 52,

einzelu und partienweise gegen sofort nach dem jedesmaligen Zuschlage zu leistende Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigerten Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Reviervorwalter zu Kreiern zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Reviervorwaltung Kreiern,
am 11. Juni 1873.

Gras. Schulze.